

Vertraulich.

## Mitteilung des Senats

vom 6. Februar 1909.

### Regulierung der Langenstraße, Stintbrücke und Bredenstraße bei den Grundstücken der Disconto-Gesellschaft.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien hat über diesen Gegenstand einen Bericht erstattet, den der Senat der Bürgerschaft mit dem Bemerkten hierneben übersendet, daß er seine Erklärung nachfolgen lassen wird.

#### Bericht.

Anlage.

Infolge des Beschlusses der Bürgerschaft vom 23. Dezember v. J. (Verhdlg. 1908 S. 1354 a) hat die Deputation mit der Direction der Disconto-Gesellschaft neue Verhandlungen angeknüpft. Ein Abkommen, wie von der Bürgerschaft gewünscht, war von der Gesellschaft jedoch nicht zu erreichen. Die Direction der Disconto-Gesellschaft wies immer wieder darauf hin, daß die im Berichte der Deputation (Verhdlg. 1908 S. 1334—1336) zur Beurteilung des Vertrages zugrunde gelegten Grundpreise nicht mit den von ihr bezahlten Preisen im Einklang ständen. Aus der von ihr eingereichten Zusammenstellung ergab sich, daß die ganze angekaufte Gebäudegruppe der Gesellschaft einen Ankaufspreis von 605 M für das Quadratmeter Grundfläche erforderlich gemacht hat. Da von der Deputation in ihrem Berichte nur 410 M für das Quadratmeter des abzutretenden Teils des jetzigen Bankgebäudes der Disconto-Gesellschaft, 155 M für das Quadratmeter der übrigen an der Langenstraße abzutretenden Grundflächen und 102 M für das Quadratmeter Grundfläche an der Bredenstraße angenommen waren, so erscheint allerdings der Wert des von der Disconto-Gesellschaft abzutretenden Areales bedeutend größer, als nach dem Berichte der Deputation anzunehmen ist. Um jedoch den Wünschen der Bürgerschaft, soweit es ihr irgend möglich ist, entgegen zu kommen, hat die Disconto-Gesellschaft sich nach wiederholten längeren Verhandlungen bereit erklärt, die früher verlangte Varentschädigung von 70 000 M auf 50 000 M zu ermäßigen, wenn ihr gestattet werde, die Häuser Langenstraße Nr. 137 und 138 nicht sofort, sondern erst innerhalb der nächsten 10 Jahre nach Abschluß des Vertrages in die neue Fluchtlinie zurück zu legen, ein Verlangen, dem nach Ansicht der Deputation stattgegeben werden kann, da hier die Breite der Straße bereits 10 m beträgt. Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die Gesellschaft von diesem Rechte kaum Gebrauch machen. Ein weiteres Entgegenkommen der Gesellschaft erscheint vollständig ausgeschlossen.

Die Deputation kann nur dringend empfehlen, dem anliegenden Vertrage nunmehr zuzustimmen. Bei einer Ablehnung des Vertrages würde, wenn das Verfahren dem Beschlusse der Bürgerschaft entsprechend nach §§ 25 bis 28 der Bauordnung in Anwendung gebracht würde, der Staat wesentlich größere Opfer zu bringen haben, ohne den Vorteil zu gewinnen, daß sofort eine angemessene Regulierung der Langenstraße und der Stintbrücke erreicht wird und daß ganz besonders der Staat den im Interesse unseres herrlichen Marktplatzes so dringend wünschenswerten Einfluß auf die architektonische Gestaltung des neuen Bankgebäudes erhält.

Es bleibt noch zu erwähnen, daß die Gesellschaft mit den von der Bürger-  
schaft gewünschten Regulierungslinien sich einverstanden erklärt hat.

Die Deputation beantragt darnach,

den Vertrag mit der Direction der Disconto-Gesellschaft zu genehmigen  
und die Summe von 50 000 M. nebst 1500 M. an Kosten auf das  
Separatbudget für Außerordentliche Verwendungen, Fonds Regulierung  
der Baulinien, zu bewilligen.

Da die Direction der Disconto-Gesellschaft sich nur bis zum 18. d. Mts.  
an den Vertrag gebunden hält, so darf um Beschlußfassung bis dahin gebeten werden.

Die Deputation für Regulierung der Baulinien.

(gez.) **Weßels.** (gez.) **S. G. Schütte.**

Unteranlage.

#### Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch die Deputation für  
Regulierung der Baulinien, und der Kommanditgesellschaft auf Aktien, Direction  
der Disconto-Gesellschaft in Bremen, vertreten durch die Direktoren Herrn Johann  
Christian Heinrich Schlingmann und Herrn Dr. Franz Anton Boner, beide wohnhaft  
hier selbst, ist unter Vorbehalt der Genehmigung von Senat und Bürgerschaft  
folgender Vertrag abgeschlossen worden.

#### § 1.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft tritt von ihren Grundstücken Langen-  
straße Nr. 137 bis 142, 144, 145, Bredenstraße Nr. 8 a und Stintbrücke Nr. 1  
und Bredenstraße Nr. 9 bis 13, im Flurbuch Altstadt III mit 633 bis 639, Al-  
stadt IV mit 67 bis 69 und Altstadt III mit 640 A, 641 bis 644 bezeichnet, die  
in dem beigehefteten Lageplane vom 1. Februar 1909 gezeichnet „Bahnhof“ mit  
w f g z x, n o p q b a i h e k l m und c r s t u v bezeichneten, rot an-  
gelegten Teile, sowie außerdem ihren Anteil an dem zur Straße zu ziehenden, im  
Plane mit u d v bezeichneten Teil des gemeinschaftlichen, im Flurbuch Altstadt III  
mit 613 bezeichneten Ganges zwischen den Grundstücken Bredenstraße Nr. 13 und  
14 frei von Hypotheken-, Grund- und Rentenschulden, sowie frei von Lasten und  
Dienstbarkeiten an den Bremischen Staat ab. Außerdem verpflichtet sich die  
Direction der Disconto-Gesellschaft, den im Plane mit e h i k bezeichneten Teil ihres  
Grundstücks Langenstraße Nr. 144/145 so zu bebauen, daß an der Stintbrücke ein  
überbauter Gang (Kolonnade) von 3 1/2 m Breite in Höhe des Erdgeschosses liegen  
bleibt. Auf diesem Gang ruht die Last eines öffentlichen Fußweges, die als solche  
in das Grundbuch eingetragen wird, wogegen es der Direction der Disconto-Gesell-  
schaft freisteht, über diesen Gang eine Einfahrt im Niveau des Fußweges nach ihrer  
Haustür an der Stintbrücke hin herzustellen und zu unterhalten. Durch diese Ein-  
fahrt darf jedoch der Fußgängerverkehr in dem Gange nicht behindert werden; ins-  
besondere ist das Halten von Wagen in der Einfahrt nicht erlaubt.

#### § 2.

Der Bremische Staat tritt dagegen die in dem Lageplane mit l h e f  
bezeichnete, blau angelegte, aus Straßengrund der Bredenstraße bestehende Grund-  
fläche an die Direction der Disconto-Gesellschaft ab. Außerdem zahlt der Bremische  
Staat an die Direction der Disconto-Gesellschaft eine Entschädigung von 50 000 M.,  
in Buchstaben: Fünfzigtausend Mark. Die Entschädigungssumme wird an die  
Direction der Disconto-Gesellschaft ausbezahlt nach vollständiger Freilegung und  
Lieferung der abzutretenden Teile der Grundstücke Langenstraße Nr. 139 bis 142,  
144, 145, Bredenstraße Nr. 8 a, Stintbrücke Nr. 1 und Bredenstraße Nr. 9 bis 13  
sowie nachdem sämtliche an den Staat abgetretenen Grundflächen auf den Staat  
übertragen sind. Sämtliche durch die Übertragung der beiderseits abzutretenden  
Grundflächen entstehenden Kosten und die Staatsabgabe trägt der Bremische Staat.

## § 3.

Die an den Staat abzutretenden Teile der Grundstücke Langenstraße Nr. 139 bis 142, 144, 145, Bredenstraße Nr. 8 a, Stintbrücke Nr. 1 und Bredenstraße Nr. 9 bis 13 sind bis spätestens zum 1. April 1912 vollständig freizulegen und zu liefern, dagegen wird der Direction der Disconto-Gesellschaft gestattet, die Gebäude Langenstraße Nr. 137 und 138 stehen zu lassen. Die Direction der Disconto-Gesellschaft ist jedoch verpflichtet, die an den Staat abgetretenen, zur Straße zu ziehenden Teile der Grundstücke Langenstraße Nr. 137 und 138 innerhalb 10 Jahren nach Genehmigung dieses Vertrages durch Senat und Bürgerschaft ohne irgendwelche Kosten für den Staat vollständig freizulegen und zu liefern. Die Lieferung der vom Staat an die Direction der Disconto-Gesellschaft abzutretenden Grundfläche erfolgt sofort, nachdem die abzutretenden Teile der Grundstücke Langenstraße Nr. 139 bis 142, 144, 145, Bredenstraße Nr. 8 a, Stintbrücke Nr. 1 und Bredenstraße Nr. 9 bis 13 geliefert und auf den Staat übertragen sind.

## § 4.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des beabsichtigten Neubaus für den Marktplatz unterliegen die Fassade auf dem Grunde des jetzigen Bankgebäudes Langenstraße Nr. 144/145, Bredenstraße Nr. 8 a und Stintbrücke Nr. 1 (Häuserblock zwischen Langenstraße, Stintbrücke und Bredenstraße), sowie die Fassade des Neubaus auf dem Grunde des abzutretenden Teiles der Bredenstraße, ferner die Höhe und Konstruktion des Daches für das ganze Gebäude der Genehmigung des Senats, der sich darüber binnen einer Frist von 14 Tagen zu erklären hat.

Der Neubau darf in seinem ganzen Umfange bis zum Hauptgesimse nicht über 16,5 m hoch werden. Die in diesem Paragraphen aufgeführten Bestimmungen finden auch Anwendung auf in Zukunft beabsichtigte Änderungen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Bureauvorsteher Heinrich Stadtlander, einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 4. Februar 1909.

Die Deputation für Regulierung  
der Baulinien.

(gez.) **Wessels.** (gez.) **H. G. Schütte.**

Einverstanden unter der Bedingung, daß  
die Zustimmung von Senat und Bürger-  
schaft spätestens am 18. Februar 1909  
erfolgt.

Direction der Disconto-  
Gesellschaft.

(gez.) **Schlingmann.** (gez.) **Boner.**

